

12/AB XXI.GP

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossen
betreffend Rechtsfragen und gesundheitliche Bedenken beim Tätowieren
(Nr. 7/J)

Zur vorliegenden Anfrage führe ich Folgendes aus:

Zu Frage 1:

Zunächst ist zu der in der Präambel dargestellten Auffassung, eine Ausübung der Medizin komme im gegebenen Zusammenhang nicht in Betracht, da kein Heilzweck gegeben sei, festzustellen, dass das Kriterium der Verfolgung eines Heilzwecks allein nicht geeignet ist, das Vorliegen einer den Ärzten vorbehaltenen Tätigkeit bejahen zu können. Nach der Definition des ärztlichen Berufes im § 2 Abs. 2 ÄrzteG 1998 ist vielmehr entscheidend, ob eine Tätigkeit auf medizinisch - wissenschaftlichen Erkenntnissen begründet ist, wozu auch nicht „heilende“ Tätigkeiten, wie etwa Eingriffe der kosmetischen Chirurgie, zählen. Untermauert wird dies durch die Z 4 der genannten Gesetzesstelle, die schlechthin operative Eingriffe als Beispiel ärztlicher Tätigkeiten nennt.

Daneben ist freilich darauf hinzuweisen, dass nach § 204 ÄrzteG 1998 die den gewerberechtlichen Vorschriften unterliegenden Tätigkeiten durch das ÄrzteG 1998 nicht berührt werden. Nähere Überlegungen dahin, ob der zur Vollziehung des Gewerberechts zuständige BMwA aus den Rechtsgrundlagen für das Gewerbe der Kosmetik (Schönheitspfleger) deren Berechtigung zur Vornahme von Tätowierungen ableitet, fallen nicht in meine Zuständigkeit.

Auf Grund der - gleichfalls in der Präambel angesprochenen - Risken für die menschliche Gesundheit hat mein Ressort aber die fachlichen Arbeiten für die Schaffung eindeutiger Rechtsgrundlagen - auch im Rahmen des Obersten Sanitätsrates - aufgenommen. Diese Arbeiten stehen unmittelbar vor ihrem

Abschluss. Nach ihrer Fertigstellen werde ich das Ergebnis dem BMwA übermitteln, damit dieser im Rahmen des Gewerberechts die notwendige Umsetzung in die Wege leiten kann.

Zu den Fragen 2 und 4:

Fragen aus dem Gebiet des Gewerberechts fallen nicht in meine Zuständigkeit.

Zu Frage 5:

Die oben erwähnten fachlichen Arbeiten in meinem Ressort sollen der Schaffung von Standards dienen.

Zu Frage 6:

Die genaue rechtliche Umsetzung der in Ausarbeitung befindlichen fachlichen Grundlagen ist dem BMwA zu überlassen, dessen Entscheidung ich nicht vore greifen möchte.

Zu Frage 7:

Die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung scheint aus meiner Sicht sinnvoll.

Zu den Fragen 8 und 9:

Im Hinblick auf die Vielzahl der Produkte ist mir jedenfalls eine umfassende Untersuchung nicht bekannt.

Zu Frage 10:

Nach den gegebenen Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Chemikalienrechts fällt die Beauftragung zu solchen Untersuchungen nicht in mein Ressort.

Zu Frage 11:

Da sich Ihre Frage auch auf Einstufungen gemäß dem Lebensmittel - bzw. dem Chemikalienrecht bezieht, möchte ich zunächst auf die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes für Fragen des Lebensmittelrechts und des Bundesministeriums für Jugend, Umwelt und Familie für den Bereich des Chemikalienrechts verweisen.

Aus arzneimittelrechtlicher Sicht wäre demgegenüber festzuhalten, dass hinsichtlich der im Gegenstand angesprochenen Stoffe und Zubereitungen wohl zweifelsfrei eine Anwendung am menschlichen Körper vorliegt, dass aber des Weiteren keine „arzneiliche Wirkung“ im Sinne der Z 1 bis 5 des § 1 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes, BGBI. Nr. 185/1983, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 78/1998, gegeben ist. Ferner wäre die für Arzneimittel nicht typische Art der Anwendung der Farbstoffe zum Tätowieren zu berücksichtigen.

Weder ergibt sich aus der Zusammensetzung, dass eine tatsächliche objektive Eignung besteht, eine solche arzneiliche Wirkung zu entfalten, noch seitens der Vertreiber nach Art und Form des Inverkehrbringens (subjektiv) eine solche Zweckbestimmung vorgenommen.

Somit unterliegen Farbstoffe zum Tätowieren schon von den grundsätzlichen Einstufungskriterien her nicht dem Arzneimittelgesetz.